

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.09

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 09.07.2009 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung im Rahmen der nächsten Sitzung.“

2. Der § 14 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Der § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.“

4. Der § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz

Im Ortsteil Klein Kienitz wird ein Ortsvorsteher gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 23.07.09

(Dienstsiegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister